

06.11.20

Beschluss
des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, zur Sozialhilfe und zu den fürsorgerischen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zum 31. Dezember 2021. Mit entsprechenden Verordnungsermächtigungen soll so der Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen werden, die erleichterten Bedingungen abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Dabei sollen die derzeit geltenden Regelungen zum Zugang zur Grundsicherung, nach denen nur erhebliches Vermögen berücksichtigt wird und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden, fortgeführt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung damit sicherzustellen, dass insbesondere (Solo-)Selbstständigen, Künstlerinnen und Künstlern sowie andere Gruppen mit verringertem Einkommen, die von den Folgen der Pandemie-Bekämpfung besonders wirtschaftlich getroffen wurden, weiterhin unbürokratisch und schnell der Zugang zur Grundsicherung gewährt bleibt. Bei der Umsetzung soll auch sichergestellt sein, das Altersvorsorgevermögen und Betriebsvermögen Selbstständiger während der Pandemiezeit weiterhin großzügig freigestellt wird.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zudem, die Regelungen bei den Leistungen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets und beim Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen fortzuführen.

Begründung:Zu Nummer 1

Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung hat vielen krisenbedingt in Not geratenen (Solo-) Selbstständigen und Beschäftigten mit niedrigen Einkommen (zum Beispiel durch Kurzarbeit) eine Absicherung geboten. Die Pandemie und deren Folgen werden zum Auslaufen der Regelungen am 31. Dezember 2020 noch nicht überwunden sein. Nicht alle Bereiche haben gleichermaßen von den bisherigen Lockerungen profitieren können, größere Veranstaltungen sind nach wie vor unmöglich. Zudem steigen die Infektionszahlen wieder an, so dass zumindest regional erneute Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit und punktuelle Kontakteinschränkungen weiterhin nicht ausgeschlossen sind.

Die Leistungen aus den Grundsicherungssystemen stellen derzeit häufig die einzige Möglichkeit für einkommenslose Selbstständige dar, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Den betroffenen Menschen soll weiterhin schnell, gut und mit überschaubarem bürokratischem Aufwand geholfen werden. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Eine umfangreiche Prüfung würde Jobcenter und Kunden – auch mit Blick auf den weiterhin beschränkten persönlichen Kundenkontakt – vor erhebliche Herausforderungen stellen. Bürgerinnen und Bürger, die auf Grundsicherung angewiesen sind, aber auch die ausführenden Behörden brauchen Planungssicherheit über den Jahreswechsel 2020/2021 hinaus.

Insbesondere (Solo-) Selbstständige sowie Künstlerinnen und Künstler wurden von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung wirtschaftlich besonders hart getroffen. Die Erwartungen an die konjunkturelle Entwicklung haben sich in den letzten Monaten zwar etwas aufgehellt. Nach den bislang vorliegenden begrenzten Informationen zur wirtschaftlichen Lage von Selbstständigen sind diese jedoch weiterhin überdurchschnittlich betroffen. Die Lage im Herbst/Winter 2020/2021 könnte sich im Fall von lokalen Einschränkungen und aufgebrauchten Rücklagen nochmals zuspitzen. Gerade Selbstständigen in der Kreativwirtschaft und Veranstaltungsbranche werden dann weiterhin auf den erleichterten Zugang zur sozialen Sicherung angewiesen sein.

Zu Nummer 2

Es ist nicht auszuschließen, dass es auch im kommenden Jahr immer wieder lokale Schulschließungen geben wird. Deshalb soll sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können.

Es ist auch weiterhin damit zu rechnen, dass Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind oder an vergleichbaren Maßnahmen teilhaben, nicht an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen können. Dies kann beispielsweise aufgrund eines persönlichen Gesundheitsrisikos oder einer (Teil-)Schließung der Einrichtung der Fall sein. Die Mittagsversorgung soll weiterhin sichergestellt werden.